

**Benutzungsordnung
für die Ferienbetreuung im Grundschulalter
an der Ablach-Grundschule und der Astrid-Lindgren-Schule (SBBZ) in Mengen**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis
- § 2 Betreuungsangebot, Betreuungskräfte
- § 3 Anmeldung / Aufnahme
- § 4 Abmeldung / Kündigung
- § 5 Besuch der Ferienbetreuung, Öffnungszeiten
- § 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
- § 7 Erlass
- § 8 Versicherung / Haftung
- § 9 Aufsicht
- § 10 Regelung in Krankheitsfällen
- § 11 Datenschutz
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Anmeldung
- Anlage 2: Teilerlass

**§ 1
Aufgabe / Rechtsverhältnis**

- (1) Die Stadt Mengen bietet die Ferienbetreuung im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses an. Für die Nutzung wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.
- (2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung besteht, erfolgt die Bereitstellung der Betreuungsplätze im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der verfügbaren personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten. Soweit die Nachfrage diese Kapazitäten übersteigt, gelten die Aufnahmekriterien nach § 3 Absatz 3.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses konstruktiv mit der Stadt Mengen und dem Betreuungspersonal zusammenzuarbeiten und die für die Durchführung der Betreuung erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung der Erreichbarkeit, die unverzügliche Mitteilung wesentlicher Änderungen sowie die Mitwirkung bei organisatorisch oder pädagogisch notwendigen Abstimmungen.
- (4) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Mengen und den Personensorgeberechtigten.

**§ 2
Betreuungsangebot, Betreuungskräfte**

- (1) Die Betreuung findet in zwei Gruppen, einer halbtags- (07:00 – 12:00 Uhr) und einer Ganztagsgruppe (07:00 – 16:00 Uhr), statt.

- (2) Die Gruppen werden während der Öffnungszeit von geeignetem Personal betreut.

§ 3 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt schriftlich über die jeweiligen Anmeldeformulare für den entsprechenden Ferienblock. Diese werden jeweils zu Beginn des Schuljahres auf der Homepage der Stadt Mengen zur Verfügung gestellt.

Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare sind bei der Stadt Mengen, Sachgebiet Soziales, Hauptstraße 90, 88512 Mengen (Tel.: 07572 / 607-107 bzw. -137; E-Mail: soziales@mengen.de), einzureichen.

Für jeden Ferienblock ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Die Anmeldefristen werden jeweils rechtzeitig auf der Homepage der Stadt Mengen bekannt gegeben.

- (2) Die Anmeldung kann jeweils nur für einen Wochenblock (in der Regel eine Kalenderwoche) erfolgen. Innerhalb eines Wochenblockes kann entweder die Ganztagsbetreuung oder die Halbtagsbetreuung gebucht werden. Eine tageweise Buchung ist nicht möglich.

- (3) Die Aufnahme erfolgt nach folgender Priorisierung:

1. Kinder im Grundschulalter mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, die eine der Mengener Schulen (Ablach- oder Astrid-Lindgren-Schule) besuchen, unabhängig vom Wohnort.
2. Kinder im Grundschulalter, die die Ablach- oder die Astrid-Lindgren-Schule besuchen und noch keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben.
3. Kinder im Grundschulalter mit Hauptwohnsitz in Mengen, die eine auswärtige Schule besuchen.
4. Kinder im Grundschulalter aus anderen Gemeinden, die nicht die Ablach- oder die Astrid-Lindgren-Schule besuchen.

Sind in einer Priorisierungsstufe keine freien Plätze mehr verfügbar, erfolgt die Aufnahme innerhalb dieser Stufe nach dem Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der Anmeldung. Kinder der Priorisierungsstufe 1 sind hiervon ausgenommen.

- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, mit der Aufnahme des Kindes alle Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift und der geschäftlichen oder privaten Telefonnummer unverzüglich der Stadt Mengen und dem Betreuungspersonal mitzuteilen, um im Falle einer plötzlichen Erkrankung des Kindes oder in sonstigen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung ist bis zum Ende der jeweiligen Anmeldefrist schriftlich bei der Stadt Mengen einzureichen. Wird die Abmeldung nicht fristgerecht eingereicht, ist der volle Elternbeitrag nach § 6 der Benutzungsordnung zu entrichten.
- (2) Bei einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung des Kindes während eines gebuchten Betreuungswochenblocks erfolgt die Berechnung des Entgelts tageweise.

Nicht in Anspruch genommene Betreuungstage ab dem Tag der Meldung der Erkrankung unter Vorlage eines ärztlichen Attests werden nicht berechnet.

Bereits in Anspruch genommene Betreuungstage bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Besuch der Ferienbetreuung, Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich während aller Schulferien angeboten. Ausgenommen hiervon sind jährlich bis zu 20 Schließtage, die von der Stadt Mengen festgelegt werden können.
- (2) Die Öffnungszeiten sind derzeit wie folgt:
 - a. Ganztagsgruppe: 07:00 bis 16:00 Uhr
 - b. Halbtagsgruppe: 07:00 bis 12:00 Uhr
- (3) Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, Kinder nach Absprache mit dem Betreuungspersonal später zu bringen oder früher abzuholen.
- (4) Die Durchführung der Ferienbetreuung erfolgt unter Berücksichtigung der organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen der Stadt Mengen.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird von den Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der jeweils gültigen, vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltregelung. Das Benutzungsentgelt beträgt derzeit:

Gruppe	Zeiten	Kosten pro Tag	
		1 Kind in der Familie	2 oder mehr Kinder i. d. Familie
Ganztags inkl. Verpflegung	7.00 – 16.00 Uhr	18,40 €	15,40 €
Halbtags	7.00 – 12.00 Uhr	12,00 €	9,00 €

- (2) Die Kinder der Ganztagsgruppe nehmen in der Regel an der Mittagessensversorgung teil.

Der Preis für die Essensversorgung richtet sich nach dem jeweiligen Bezugspreis des Essensanbieters. Die Stadt Mengen behält sich vor, bei Bedarf (z. B. bei Änderungen der Mehrwertsteuer oder steigenden Essenspreisen) Anpassungen vorzunehmen. Die Kosten für die Verpflegung sind auch dann zu entrichten, wenn die Verpflegung oder die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird.

Für die Kinder der Halbtagsgruppe wird keine Essensversorgung angeboten.

- (3) Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Ferienbetreuung. Die Entgelte werden den Personensorgeberechtigten schriftlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist zu begleichen.

- (4) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten, insbesondere im Falle von Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes, erfolgt nicht.

§ 7 Erlass

- (1) Bei sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag (Anlage 2) ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent der Entgelte für Betreuung und Verpflegung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Mengen, Sachgebiet Soziales, Hauptstraße 90, 88512 Mengen (Tel. 07572 / 607-107 bzw. -137, E-Mail: soziales@mengen.de), einzureichen.

Bei Bezug von Sozialleistungen (z. B. durch das Jobcenter oder den zuständigen Sozialleistungsträger) genügt die Vorlage einer Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids; ein gesondertes Antragsformular ist in diesem Fall nicht erforderlich. Werden keine Sozialleistungen bezogen, sind das Antragsformular sowie Einkommensnachweise und Nachweise über sonstige Einkünfte und Ausgaben vorzulegen.

- (2) Der Erlassantrag muss spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung bei der Stadt Mengen eingehen. Der gewährte Erlass gilt für das jeweilige Schuljahr. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen bzw. ein aktueller Leistungsbescheid vorzulegen.

§ 8 Versicherung / Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) über die gesetzliche Unfallversicherung versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Schule bzw. der Betreuung,
 - während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe,
 - während aller Veranstaltungen der Schule oder der Betreuung auch außerhalb des Schulgeländes (z. B. Spaziergänge, Feste und ähnliche Veranstaltungen).
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Garderobe und sonstigen persönlichen Gegenständen des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wurde.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die betreuten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Abholung durch die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen berechnigte Person.
- (3) Auf dem Weg von und zur Ferienbetreuung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechnigten.

§ 10 **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft unverzüglich, spätestens vor Beginn der Betreuung, zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder im Haushalt lebende Personen an einer ansteckenden Krankheit leiden. In diesen Fällen ist der Besuch der Betrechnungsgruppe nicht gestattet.
- (2) Vor der Wiederaufnahme der Betreuung nach einer ansteckenden Krankheit ist das Kind nur entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes wieder zur Betreuung zuzulassen.

§ 11 **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Ferienbetreuung erhoben oder verarbeitet werden, werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.
- (2) Die Datenschutzinformationen der Stadt Mengen sind auf der Internetseite der Stadt Mengen abrufbar.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos oder sonstigen Bildaufnahmen des Kindes erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechnigten.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. September 2026 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 30.09.2018. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Mengen und den Personensorgeberechnigten.

Mengen, 11.06.2026



Philip Schwaiger
Bürgermeister